

Miszellen.

Lüner Aktenstücke aus alter Zeit.

Veröffentlicht von P. Landgrebe in Lünen.

1. Ein wichtiger Beschluß des Presbyteriums.

Lünen den 22. August 1738.

Nachdem in Synodo generali sämtlichen Predigern des Mär-
tischen Ministerii recommendieret (empfohlen) worden, daß mit Zu-
ziehung ihres Orts-Konfistorii (Presbyteriums) zu mehrerer Ver-
hütung des Mißbrauchs des Hochwürdigen Abendmahls die Ord-
nung in ihren Gemeinen gemacht werden möchte, daß ein jeder
Confitent (Beichtkind) sich vor dem Gebrauch des H. Abendmahls
bey den Predigern melden und bei denselben nötigen Unterricht
bekommen soll: als ist in obigem Dato von hiesigem Conſistorio
einmütig resolviret (beschlossen), daß künftighin die Confitenten
vor dem Gebrauch des H. Abendmahls ihrem Confessionario
(Beichtvater, Seelsorger) die Woche vorher ihr Vorhaben entweder
selbst oder durch ihr Domestiquen (Dienstboten) bekannt machen
sollen, damit die Unwürdigen von denen Würdigen um desto
besser unterschieden und der Mißbrauch dieses H. Bundes-Siegels
soviel möglich verhindert werden möge, welches dann vor Anfang
künftiger Kommunion der Gemeinde von der Kanzel zu ihrer Ge-
lobung bekannt zu machen stehet.

2. Teure Zeit in Lünen.

Hochedelgeborener Insonders Hochzuehrender Herr Bürgermeister.

Höchst genotdrängt muß ich mich erkühnen, Ew. Hochedelgeb.
das, was mir von P. . . 's Rotten zukommt, und welches sich nun
wieder um ein merkliches vermehret, abermahl vorzulegen. Es
restiret derselbe nehmlich von 1769 bis 1776 beide incl. also

nunmehr 8 Jahre um jährlich 4 Scheffel alter Maaß, thut also zusammen — 32 Scheffel, worauf zu zwei unterschiedene mahlen von Herrn Prov. (Provisor = Rendant) Middendorf 10 empfangen, bleibt Rest 22 Scheffel. Da ich nun vor gegenwärtig in den bedrängtesten Umständen bin, da ich Ew. Hochedelgebohren nicht verhalten will, daß es mir an Brod und an Geld fehlet, so wollte ich inständigst bitten, dieselben gütigst meiner auf ein oder andere Art zu bedenken.

Zu diesem habe auch einige alte Schulrestandenten, so sich zusammen bey 13 Reichsthaler belaufen, welche ich einem Hochedlen Magistrat namentlich anzuzeigen gezwungen bin, wollte dero gütige assistance (Beistand) dazu ebenfalls gehorsamst erbitten.

Von denen von Ew. Hochedelgeb. an Herrn Lutterodt gütigst assignierte (anewiesenen) 3 R.-Th. 13 Stüber kann auch nichts ermächtigen.

Ew. Hochedelgeb. geruhen nach dero Weltbekanntem Menschenliebe diesen vor mich ansehnlichen Rückstand gütigst zu beherzigen, auch dabei zu erwägen, wie ein ehrlicher Mann auf solche Art subsistiren und noch alle Abgaben entrichten soll.

Ew. Hochedelgeb. wollte demnach nochmahlen ganz inständigst gehorsamst bitten, meiner hiebey gütigst zu besorgen, vorläufig, wenns geschehen kann, eine andere Assignation (Anweisung) gütigst zu erteilen, und dann wegen des P. . . 's meinethwegen gütige Verfügung zu machen.

In tröstlicher Hoffnung hierüber beharre mit schuldigstem Respekt und ersinnlichster Hochachtung

Ew. Hochedelgeb.

ganz gehorsamster Diener
Werner.

Lünen, den 17. September 1776.

3. Ein Streik im Presbyterium.

Lünen im Consistorio 27. November 1770.

Nachdem der Herr Pastor Schragmüller und der Herr Bürgermeister Bielefeldt sich zeithero denen obgleich sehr selten vorkommenden Sessionen (Sitzungen) im Consistorio unter allerlei Vorwand entzogen haben: dieses aber sowohl wieder die Kirchenordnung als auch übrige landesherrliche Gesetze schnurstracks angehet, und dann seit kurzem sehr viele Prozeß-Sachen wegen

Bogelsangs Hofes eingelauffen, die schon seit vielen Jahren befangen worden und mithin für viele Glieder des Consistorii ganz unbekannt sind, und daher nichts notwendiger ist, als daß Consistorium bei solchen Umständen um so mehr in corpore (vollzählig) versammelt werde, weil vorgedachte beiden Membra (Glieder) schon seit langen Jahren im Consistorio gewesen:

So werden dieselben hiemit zum Überfluß erinnert, künftighin denen vorkommenden nötigen Sessionen der Ordnung nach gehörig beizuwohnen und die vorkommende Agenda gemeinschaftlich zum Nutzen der Kirche pflichtschuldigst bearbeiten zu helfen, damit wegen der abgehandelten Sachen sich dereinstens keine Vorwürfe ereugnen mögen; oder sich sonsten allenfalls wegen der Entziehung aus den Sessionen, und daß sie solchen künftig nicht länger beizuwohnen wollen, ihre schriftliche Erklärung beliebigst abzugeben, auf daß die übrigen Consistorial-Glieder sodann ihre Mesures (Maßnahmen) darnach nehmen können. Der Küster Werner hat dieses denselbigen einzuhändigen und davon Anzeige zu tun.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Soester Gesangbuch von 1723.

Im Jahrbuch (Jahrgang 4, 1902) sind von Sup. Nelle die Soester Gesangbücher dargestellt. Seitdem ist eine besondre Ausgabe dieses Buchs von 1723 aufgefunden. Sie befindet sich im Besitz der Frau v. Klocke auf Borghausen Kreis Soest. Der Titel lautet: Neu vermehrtes Christ-Evangelisch / Soestisches / Gesangbuch / darinnen / der Kern und Mark der / Geistreichsten / Gesänge und Lieder / Mart. Lutheri und andrer Geistreichen / Evangelischen Lehrer zu finden: / nebst einem auserlesenen / Gebätbuch / dessen ein bätendes Kind Gottes zu aller / Zeit und in allen Fällen mit Nutzen sich / bedienen kann. / Wozu jetzt kommen die jährlichen Evangelie und Episteln / zur Ehre Gottes und Beforderung / des wahren Christentums: / jezo auf vieler Begehren / zum andernmahl / ausgefertigt. Mit Königl. Preuß. Privilegio über Kleve und Marck. SOEST, in Verlag J. G. Hermanni, 1723.

Das Buch bezeichnet sich damit selbst als zweite Auflage